
S 3 SO 976/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SO 976/21
Datum	25.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 1055/24
Datum	20.06.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 25. März 2024 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist (noch) die Kostentragung für Reparaturen, Teilnachlieferungen und Wartungen eines Therapierades sowie nunmehr auch die Anschaffung eines neuen Therapiedreirades streitig.

Der 1961 geborene, auf Dauer voll erwerbsgeminderte Kläger steht bei der Beklagten seit Langem im Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Auch erhielt er von der Beklagten am 4. Dezember 2020 ein Therapiedreirad auf Leihbasis, welches demgemäß im Eigentum der Beklagten verblieb als Teilhabeleistung.

Mit Schreiben vom Tag der Übergabe des Therapierades zeigte er der Beklagten

an, dass insbesondere ein zweiter Seitenspiegel, ein NÄssschutz und ein GepÄckkorb fehlten.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 teilte die Beklagte dem KlÄger mit, dass, wenn es sich bei den MÄngeln um Reparaturen handle, er einen Kostenvoranschlag einholen kÄnne, mit dem er auf sie zukommen kÄnne. Reparatur- und Wartungskosten wÄrden selbstverstÄndlich Äbgenommen. BezÄglich der angezeigten MÄngel mÄsse das Angebot genau angesehen werden und ggf. mit dem VerkÄufer in Kontakt getreten werden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung war dem Schreiben nicht beigefÄgt.

Mit einem am 16. Dezember 2020 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben beantragte der KlÄger eine neue Fahrradklingel, eine Luftpumpe, ein Paar wasserdichte GepÄcktaschen Ä 20 Liter und weiterhin einen zweiten Spiegel rechts nebst Montage.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 wies die Beklagte darauf hin, dass sie dem KlÄger bezÄglich Reparaturen und MÄngeln bereits mitgeteilt habe, wie vorzugehen sei und dass er wegen der beantragten Utensilien Kostenvoranschläge vorlegen mÄsse, damit eine KostenÄbnahme geprÄft werden kÄnne.

Am 25. Februar 2021 fragte der KlÄger schriftlich bei der Beklagten nach, was aus der Nachbestellung des zweiten Spiegels, der GepÄcktaschen und des NÄssschutzes geworden sei.

Im MÄrz 2021 teilte der KlÄger mit, das Dreirad mÄsse dringend zur Inspektion, und fÄhrte eine Reihe zu erledigender Arbeiten auf. Ein Termin sei fÄr den 9. April 2021 vereinbart worden (Schreiben vom 12. MÄrz 2021). Mit Schriftsatz vom 29. MÄrz 2021 teilte der KlÄger der Beklagten nochmals Details zur geplanten Inspektion mit und verwies auch darauf, dass der zweite Spiegel dringend erforderlich sei. Er gehe davon aus, dass der zweite Spiegel, der NÄssschutz und die GepÄcktaschen beim Transport des Therapiedreirads verloren gegangen seien.

Am 12. April 2021 hat der KlÄger eine â als UntÄrtigkeitsklage bezeichnete â Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben, mit der er die Verpflichtung der Beklagten zur Nachlieferung der fehlenden Teile, der Bezahlung des Einbaus sowie der regelmÄßigen Wartung nebst Austausch notwendiger Teile bei VerschleiÄ begehrt hat.

Mit Bescheid vom 30. April 2021 hat die Beklagte die Kosten der Inspektion vom 9. April 2021 Äbgenommen. Sie hat darauf hingewiesen, dass zukÄnftige AuftrÄge fÄr Reparaturen und Inspektionen vorab mit ihr abzusprechen seien oder sie den Auftrag direkt vergeben werde. Mit Schreiben vom 30. Juli 2021 hat die Beklagte â nach einer von ihr bei dem KlÄger angeforderten Stellungnahme, weswegen die gewÄnschten Teile benÄtigt wÄrden â auch den zweiten Spiegel, den NÄssschutz und die beiden Satteltaschen bewilligt.

Nachdem der KlÄger im Verlauf einen Verkehrsunfall mit dem Therapiedreirad

erlitt, als er auf einer Kreuzung von einem PKW angefahren wurde, wobei im Nachgang das Kettenschloss seines Therapiedreirades â nach Angaben des KlÃ¤gers wÃ¤hrend des Abtransports durch die Polizei â verloren ging, ist dem KlÃ¤ger im Weiteren das Therapiedreirad am 11. MÃ¤rz 2024 gestohlen worden. Hierzu fÃ¼hrte der KlÃ¤ger u.a. gegenÃ¼ber der Beklagten aus, dass der Schaden nur 80,00 Euro betragen hÃ¤tte, wenn die Beklagte ein Kettenschloss rechtzeitig bewilligt hÃ¤tte (Schreiben vom 11. MÃ¤rz 2024, Bl. 34 ff. SG-Akte).

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25. MÃ¤rz 2024 abgewiesen. Die vom sehr gerichtserfahrenen KlÃ¤ger explizit als âUntÃ¤chtigkeitsklageâ erhobene Klage sei bei Klageerhebung bereits nicht zulÃ¤ssig gewesen, da das Schreiben vom 15. Dezember 2020 einen Bescheid darstelle, mit dem die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers vom 4. Dezember 2020 (im Nachtrag konkretisiert durch Schreiben vom 16. Dezember 2020) auf einen weiteren Spiegel, einen NÃsseschutz und eine GepÃ¤ckklÃ¶sung dahingehend beschieden habe, dass der KlÃ¤ger einen Kostenvoranschlag fÃ¼r dieses ZubehÃ¶r vorlegen solle, damit Ã¼ber eine konkrete KostenÃ¼bernahme entschieden werden kÃ¶nne. Damit sei der Antrag des KlÃ¤gers auf direkte Bewilligung des beantragten ZubehÃ¶rs abweisend beschieden worden. Zwar habe der KlÃ¤ger mehrfach bei der Beklagten hinsichtlich des ZubehÃ¶rs nachgefragt; KostenvoranschlÃ¤ge habe er jedoch in diesem Zusammenhang nicht vorgelegt. Eine UntÃ¤chtigkeit der Beklagten habe zum Zeitpunkt der Erhebung der als UntÃ¤chtigkeitsklage bezeichneten Klage somit nicht vorgelegen, so dass die Klage nicht zulÃ¤ssig gewesen sei. Ãhnliches gelte fÃ¼r die Wartungs- und Inspektionskosten. Diese habe die Beklagte in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2020 unaufgefordert zugesichert, so dass auch insoweit keine UntÃ¤chtigkeit gegeben gewesen sei. Auch als â entweder direkt erhobene oder von der UntÃ¤chtigkeitsklage umgestellte â Anfechtungs- und Verpflichtungsklage respektive Anfechtungs- und Leistungsklage sei die Klage nicht zulÃ¤ssig. Zwar kÃ¶nne grundsÃ¤tzlich eine UntÃ¤chtigkeitsklage in eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage bzw. eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage umgestellt werden. Dies allerdings nur, wenn alle Sachurteilsvoraussetzungen vorlÃ¤gen. Vorliegend fehle es sowohl an einem durchgefÃ¼hrten Widerspruchsverfahren als auch an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Zum einen habe die Beklagte am 30. Juli 2021 den zweiten Spiegel, den NÃsseschutz und die beiden Satteltaschen bewilligt. Ein BedÃ¼rfnis fÃ¼r gerichtlichen Rechtsschutz habe daher nicht mehr bestanden. Auch die regelmÃ¤Ãigen Wartungs- und Inspektionskosten seien von der Beklagten Ã¼bernommen worden. Dass nunmehr das Therapierad zudem gestohlen worden sei, stelle einen weiteren Aspekt des mangelnden RechtsschutzbedÃ¼rfnisses dar. Da dieses jedoch bereits vor dem Diebstahl des Rades nicht gegeben und damit der Diebstahl nicht entscheidungserheblich gewesen sei, habe es keiner erneuten AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers vor Erlass des Gerichtsbescheids bedurft.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 4. April 2024 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Nachdem er zunÃ¤chst u.a. vorgetragen hatte, dass die Beklagte noch immer eine Rechnung seiner Fahrradwerkstatt â beziffert mit 299,70 Euro zuzÃ¼glich Mahnkosten und -zinsen

â□□ wegen einer Spurstangenreparatur infolge eines Verkehrsunfalls nicht bezahlt habe und deshalb die Beklagte zur entsprechenden Zahlung sowie zur Kostentragung fÃ¼r ein neues Kettenschloss, zur schnellstmÃ¶glichen Versorgung mit einem Ersatzrad nebst Verpflichtung zur Tragung sÃ¤mtlicher diesbezüglicher Kosten einschließlic Reparatur und Wartung zu verpflichten sei sowie â□□ein Betriebssystem festzulegen zum Betrieb des Therapierades des [KlÃ¤gers] und dann die [Beklagte] darauf zu verpflichtenâ□□, fÃ¼hrt er nach der Klarstellung der Beklagten, dass die vorgenannte Rechnung bereits beglichen sei, zuletzt aus, dass die Beklagte mit ihrer Zahlung vÃ¶llig verfristet sei. Die Zahlung werde als sehr spÃ¤tes Anerkenntnis gewertet. Die Kettenschlosssache habe das Verwaltungsgericht Karlsruhe erledigt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤ß zuletz,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 25. MÃ¤rz 2024 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ein neues Therapiedreirad zu gewÃ¤hren, die Kosten fÃ¼r Reparatur und Wartung zu Ã¼bernehmen und eine zÃ¼gige Bearbeitung sicherzustellen.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie erachtet die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Der Berichterstatter hat den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass die Berufung unzulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃ¤tze und hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Prozessakten beider Instanzen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in Abwesenheit des KlÃ¤gers den Rechtsstreit mÃ¼ndlich verhandeln und entscheiden, denn der KlÃ¤ger ist in der ihm ordnungsgemÃ¤ß zugestellten Terminsmitteilung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden. Der Senat hat ihm zudem trotz der Nichtanordnung seines persÃ¶nlichen Erscheinens auf seinen Wunsch, an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilzunehmen, vorab eine Bahnfahrkarte Ã¼bersandt.Â

Die Berufung ist bereits unzulÃ¤ssig und daher gemÃ¤ß [Â§ 158 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist bereits nicht statthaft, soweit der KlÃ¤ger mit dieser noch die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein neues Therapiedreirad nebst Reparaturen, Teilenachlieferungen und Wartung sowie eine zÃ¼gige Bearbeitung durch die

Beklagte begehrt, da dies nicht Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung gewesen ist. Die Berufung findet jedoch gemäß [Â§ 143 SGG](#) nur gegen Urteile bzw. gemäß [Â§ 143](#) i.V.m. [Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) gegen Gerichtsbescheide statt. Selbst bei einer ansonsten zulässigen Klageerweiterung im Berufungsverfahren handelt es sich um einen neuen Gegenstand im Sinne einer erstinstanzlichen Klage, der bei der Ermittlung des Beschwerdewerts außer Betracht bleibt (Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 144 SGG](#), Stand: 21. November 2023, Rdnr. 23). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligten zwar auch in erster Instanz über Ansprüche des Klägers auf Kostenübernahme für im Verlauf konkretisierte Wartungen, Reparaturen bezüglich seines Therapiedreirades gestritten haben, welches jedoch bereits vor Erlass des Gerichtsbescheides vom 25. März 2024 gestohlen worden ist. Soweit der Kläger nunmehr auch in zweiter Instanz die Kostenübernahme für Wartung, Reparatur etc. begehrt, ist dies denklogisch als auf das von ihm zugleich begehrte neue Therapiedreirad bezogen anzusehen und damit als neuer Streitgegenstand zu qualifizieren. Dies ist von dem Kläger selbst klargestellt worden, in dem er in der Berufungsschrift diese Begehren dahingehend zusammengefasst hat, dass die Beklagte verpflichtet werden müsse, alle Kosten betreffs Neuanschaffung, Reparatur und Wartung [â€¦] zu zahlen. Diese neuen Gegenstände können auch nicht im Wege der Klageänderung Gegenstand des Berufungsverfahrens werden, denn dies setzt die Zulässigkeit der Berufung bereits voraus (vgl. Wehrhahn a.a.O.). Vorliegend ist die Berufung jedoch auch im Hinblick auf die von dem Kläger ursprünglich in zweiter Instanz weiterverfolgten Streitgegenstände aus erster Instanz unzulässig.

Nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 Euro nicht übersteigt. Diese Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Für die Frage, ob die Berufung der Zulassung bedarf, ist der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 8. Oktober 1981 â€¦ [7 RAr 72/80](#) â€¦ juris Rdnr. 16 m.w.N.; BSG, Urteil vom 23. Februar 2011 â€¦ [B 11 AL 15/10 R](#) â€¦ juris Rdnr. 13; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2015 â€¦ [L 4 R 3257/13](#) â€¦ juris Rdnr. 41; Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl. 2023, [Â§ 144](#) Rdnr. 19). Der Beschwerdewert bemisst sich ausschließlich nach der Höhe des Geldbetrages, um den unmittelbar gestritten wird (BSG, Beschluss vom 22. Juli 2010 â€¦ [B 4 AS 77/10 B](#) â€¦ juris Rdnr. 6). Etwaige wirtschaftliche Folgewirkungen und auch Nebenforderungen wie Zinsen bleiben außer Betracht (vgl. Wehrhahn, a.a.O., Rdnr. 25). Der Kläger hat insoweit ursprünglich mit der Berufung noch die Begleichung einer Reparaturrechnung sowie die Kostenübernahme für ein Kettenschloss geltend gemacht. Die Reparaturrechnung hat er mit 299,70 Euro und das Kettenschloss mit 80,00 Euro beziffert, so dass der Beschwerdewert von 750,00 Euro nicht überschritten wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG](#)) liegen

nicht vor.

Â

Erstellt am: 19.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024